

gba.ol@be.ch

Fünzehnter Tag des Monats Dezember [2022].

Sehr geehrte Damen und Herren des Grundbuchamtes Thun.

Falls ein anderes Grundbuchamt des Berner Oberlandes zuständig sein sollte, bitte ich um entsprechende Weiterleitung.

Das in den Anlagen bezeichnete Land ist herrenlos (ÖREG: "Es wurde kein entsprechendes Objekt gefunden")

und ich erkläre /wir erklären hiermit unseren ausdrücklichen Willen,

es uns anzueignen, zu okkupieren, und bitten Sie um die Grundbucheintragung.

1. Abschnitt:

zitiert aus dem

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de

2. Aneignung

Art. 658

¹ Die Aneignung eines im Grundbuch eingetragenen Grundstückes kann nur stattfinden, wenn dieses nach Ausweis des Grundbuches herrenlos ist.

² Die Aneignung von Land, das nicht im Grundbuch aufgenommen ist, steht unter den Bestimmungen über die herrenlosen Sachen.

aus https://www.gba.dij.be.ch/content/dam/gba_dij/dokumente/fr/publikationen/Gutachten%2020.10.2014-fr.pdf liest man:

2. Der Kanton Bern sieht in Art. 126 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) 1 vor, dass die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden in das Grundbuch aufzunehmen sind. Der Begriff «öffentliche Grundstücke» wird im EG ZGB nicht definiert; auch das ZGB kennt diesen Begriff nicht. Es ist deshalb unklar, welche Grundstücke darunter zu subsumieren sind. In der Praxis werden neben den Grundstücken des Verwaltungsvermögens die Kantons- und Gemeindestrassen sowie die öffentlichen Gewässer mit Ausnahme der öffentlichen Seen im Grundbuch geführt. Herrenloses Land wird hingegen nur aufgenommen, wenn dingliche Rechte daran eingetragen werden sollen.

3. Im Berner Oberland ist noch immer ein bedeutender Teil des Landes unvermessen und das eidgenössische Grundbuch nicht eingeführt. Es geht in erster Linie um Alpgebiet im Grenzbereich zu dem der Kultur nicht fähigen Land im Sinn von Art. 664 ZGB. Mit Bezug auf die Vermessung lässt Art. 30 des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)² es nicht zu, dass mit Erreichen der Flächendeckung noch Datenlücken bestehen.³ Im Kanton Bern erhalten Parzellen, die nicht in das Grundbuch aufgenommen werden, in der Vermessung deshalb eine fiktive Nummer. Der Kanton zieht nun in Betracht, das gesamte Kantonsgebiet in das Grundbuch aufzunehmen. Ziel ist es, alle Grundstücke, die im Eigentum des Kantons oder unter staatlicher Hoheit stehen, möglichst einheitlich zu behandeln. Das Gutachten hat zum Zweck aufzuzeigen, ob der öffentlichen Hand durch die Aufnahme sämtlicher herrenloser und öffentlicher Sachen im Sinn von Art. 664 ZGB Nachteile entstehen bzw. ob

dadurch ihre Rechtsposition betroffen wird. Weiter soll es untersuchen, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden müssen und wie konkret der Vollzug erfolgen soll.

Selbst, wenn dies geplant sein mag, ist eine Grundbucheintragung offensichtlich bis zum heutigen Datum NICHT erfolgt und somit ist es per legge herrenloses Land.

1. Herrenlose Sachen

Art. 718

Eine herrenlose Sache wird dadurch zu Eigentum erworben, dass jemand sie mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt.

aus <https://5-minuten-jus.ch/schweizer-recht-zusammenfassungen-uni-basel-sachenrecht-5-eigentum/> ist zu lesen:

Herrenlos ist das Grundstück, wenn:

- **Es gar nicht im GB aufgenommen ist; [Dies ist der Fall]**
 - Nur in einem nicht rechtskräftigen kantonalen Register enthalten ist;
 - Der Eigentümer des Grundstückes nicht ersichtlich ist aus dem Grundbuch (unleserlich, ungenau, so dass sich die Person, nicht identifizieren lässt);
 - Der Eigentümer für tot/ verschollen erklärt ist und sich die Erben nicht identifizieren lassen.
-

3. Nach überwiegender Lehre ist «Hoheit» nicht mit «Eigentum» gleichzusetzen. Die Hoheit setzt auch kein Eigentum voraus, sie umfasst jedoch das Recht, das Eigentum an den betreffenden Sachen zu beanspruchen.⁷⁰ Ob ein Kanton sich das Eigentum zuspricht, spielt mit Bezug auf seine Herrschaftsbefugnis allerdings keine Rolle. Ebenso wenig setzt eine Haftung nach Art. 679 f. und 684 ZGB (übermässige Immissionen) und Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung) voraus, dass das Gemeinwesen Eigentümer des entsprechenden Grundstückes bzw. des entsprechenden Werks ist.⁷¹ MEIER-HAYOZ wirft hinsichtlich der herrenlosen Sachen in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob die Vorstellung des Eigentums eines Gemeinwesens überhaupt seine Berechtigung hat, da der Kanton die Nutzung der herrenlosen Sachen nicht nach seinem Belieben einschränken kann und ihm damit die – für das Konzept des Eigentums wesentliche – Befugnis fehlt, Einwirkungen von Drittpersonen abzuwehren.

2. Abschnitt

Hiermit erkläre ich / erklären wir aus meinem / unserem freien Willen als oberster Souverän und Mensch

das am fünfzehnten Tag des Monats Dezember im Jahre zweitausendzweiundzwanzig

gemäß ÖREG-Kataster nicht in einem Grundbuch registrierte Land (gleichermassen kulturfähig oder kulturunfähig) zwischen der großen Scheidegg und Schwand (kurz vor Schwarzwaldalp) mit den dazugehörigen Berghängen und Gewässern und Pflanzen und Wildtieren und Luftraum als herrenlose Sache zu meinem /unserem Land, das ich mir /wir uns aneigne(n), okkupiere(n), und bitte(n) Sie um Grundbucheintragung.

Beigefügt ist eine Karte aus dem ÖREG-Kataster

- in ÖREG Kartenansicht und rotem Stift umrandet
- ObScheidegg-Montage aus ÖREG-Ansicht und normale Kartenansicht

3. Abschnitt:

Diesen Willen der Aneignung, Okkupierung, des in den Anlagen bezeichneten Landes erkläre ich /erklären wir unzweifelhaft und in unbegrenzter Verantwortung

hiermit zum dritten Mal.

Es mag sein, dass das herrenlose Land unter der Obhut des Bundes oder Kantons ist, jedoch ist es offensichtlich nicht sein Eigentum.

Als nunmehr erklärte(r) Eigentümer danke ich /danken wir dem Kanton und Bund für die vorübergehende hoheitliche Betreuung des Landes.

Neu von beiden Antragstellern unterzeichnet

am sechundzwanzigsten Tag des Monats D e z e m b e r, zweitausendzweiundzwanzig

E l l e n b e r g e r, Wolfgang

S c h w a l m, Urs